

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/194-202>

Rg **10** 2007 194–202

Peter-Alexis Albrecht

Kriminologie und Kriminalistik im Zugriff der Geschichtswissenschaft

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Kriminologie und Kriminalistik im Zugriff der Geschichtswissenschaft

I.

Drei wissenschaftshistorische Analysen haben sich in je unterschiedlicher Methodik den Feldern der Kriminologie und der Kriminalistik genähert.* Silvana Galassi, Richard F. Wetzell und Peter Becker bieten den überzeugenden Beleg dafür, dass die Analyse der Kriminalität und ihrer gesellschaftlichen Verarbeitung weder den Kriminologen noch den Strafrechtlern allein überlassen werden darf. Die historischen Forschungsarbeiten zwingen die traditionelle Kriminologie und die normative Strafrechtswissenschaft zur Kenntnisnahme, dass die Wissenschaftsrichtung »Kriminologie« (Entstehungsbedingungen und Verarbeitung von Kriminalität) und schon gar die »Kriminalistik« (polizeiliche Tatnachweistechnologien) seit jeher im *Ordnungsdienst des Staates* stehen und – jedenfalls in den zugrunde gelegten Untersuchungszeiträumen – nicht den Anspruch selbst bestimmter Wissenschaft erfüllen. Die grundlegenden Rahmendaten und Koordinaten sind die folgenden:

– Die *Geburtsstunde* der Kriminologie liegt im späten 19. Jahrhundert. Es ist die Zeit, in der die Wissenschaft »den technischen Fortschritt« ermöglicht und immer rascher vorantreibt. Wissenschaftlich-technische Rationalität ersetzt die Orientierung an überlieferten Werten. Wahrheit ist gefragt, nicht Glaube.

– Der *Geburtsort* der Kriminologie ist das Gefängnis. Es ist die Bezugsinstitution für die Kriminologie, wie die Schule diese Funktion für die Pädagogik besitzt oder das Krankenhaus für die Medizin. Der Gerichtsmediziner Cesare Lombroso fand in den »Irrenhäusern« und den Strafanstalten die Probanden seiner Untersu-

chungen über die Eigenarten des »l'Uomo Delinquente«, des verbrecherischen Menschen. Freilich war das schon der falsche Ort für wissenschaftliche Suche. Allein dieser methodische Fehlanfang, der bis heute für weite Teile der Kriminologie immer noch bestimmend ist, verkörpert und vermittelt zwei Grundkonzepte traditioneller Kriminologie: das Prinzip der *Individualisierung* und das Prinzip der *Andersartigkeit*. Folgt man diesen exklusiven Grundannahmen, verstellt sich zwangsläufig der Blick für die wissenschaftliche Unvoreingenommenheit, die für das Verständnis der gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen von Kriminalität unabdingbar ist.

– Als *Geburts helfer* der Kriminologie im 19. Jahrhundert hat die Psychiatrie, die Lehre von der krankhaften psychischen Auffälligkeit, zu gelten. Ihr entlehnt die junge kriminologische Wissenschaft schon früh ihr quasi-medizinisches Image, das Ansehen einer (in den Augen des Zeitgenossen) modernen Disziplin. Die ersten Erklärungskonzepte für Kriminalität – seien sie nun atavistisch oder degenerationstheoretisch abgeleitet – sind im Prinzip jedenfalls individualisierend und moralisierend auf Ausgrenzung der Kriminellen bedacht.

Das so abgesteckte Feld ist für eine kritische Geschichtswissenschaft eine große Herausforderung.

II.

Silvana Galassi hat sich dieser Aufgabe im Rahmen des Bielefelder Graduiertenkollegs »Genese, Strukturen und Folgen von Wissenschaft und Technik« in eindrucksvoller Weise gestellt.

* SILVIANA GALASSI, *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004, 452 S., ISBN 3-515-08352-9
 PETER BECKER, *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*, Darmstadt: Primus Verlag 2005, 287 S., ISBN 3-89678-275-4

PETER BECKER, RICHARD F. WETZELL (Hg.), *Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective*, Cambridge: Cambridge University Press 2006, 492 S., ISBN 0-521-81012-4

Sie belegt in ihrer Analyse der »Kriminologie im Deutschen Kaiserreich« präzise und überzeugend die *Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung*. Auf 428 Seiten wird dieser Befund in sechs Schritten erbracht. Eingangs werden die *Verbrecherbilder der Neuzeit* skizziert: Sünder, Feind, Fremder, Vertragsbrecher, Schädiger, unsichtbarer Verbrecher, Verbrecher als Triebnatur und als Kranker. In einem zweiten Schritt wird die Trennlinie zwischen Bürger und Verbrecher gezogen: Seuchenbekämpfung, »lawinenartiges Anschwellen der Kriminalität« und die »Krankheit des sozialen Lebens« einer sich industrialisierenden Gesellschaft im Wandel (Urbanisierung) lassen den Ruf nach einer wissenschaftlichen Kriminologie, die den Entstehungskontext von Kriminalität wissenschaftlich erklären soll, immer lauter werden. Der dritte Schritt zeigt, dass die Erklärungskraft des gerufenen Geburtshelfers, der Psychiatrie, allerdings nur in eine Richtung geht: *Individualisierung* und *Moralisierung* sind die dominierenden Erklärungskoordinaten, die nicht an der Beseitigung des Phänomens, sondern der Beseitigung der Träger des Phänomens, also der Kriminellen anknüpfen. Der vierte Schritt zeichnet den nicht gegangenen Weg der Kriminologie zu einer selbstständigen Wissenschaft nach. Die Unterwerfung unter die normativen Gebote der Strafrechtswissenschaft und der psychiatrischen Ätiologie haben der Kriminologie im ausgehenden 19. Jahrhundert den Weg in eine unabhängige Reflexionswissenschaft versperrt: Somit reduzierte sich die Funktion der Kriminologie auf eine »strafrechtliche Hilfswissenschaft«. Die Autorin belegt das mit einer gründlichen Analyse der relevanten kriminologisch orientierten Fachzeitschriften, der Platzierung innerhalb der Universitäten und der fachspezifischen kriminalpolitischen Debatten. Im fünften und sechsten

Schritt wird das Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik auf der einen und Kriminalpolitik und Kriminologie auf der anderen Seite thematisiert. Unter »Kriminalpolitik« versteht Galassi primär die breite Strafrechtsreform-Debatte, die von dem Strafrechtsreformer Franz v. Liszt bis ins 20. Jahrhundert hineingetragen wird. Liszt wollte der aus seiner Sicht überkommenen *absoluten* Straftheorie, die sich der *Vergeltung* verschrieben hatte, eine *relative* Straftheorie entgegensetzen, um fortan das Strafrecht ausschließlich auf den Schutz der Gesellschaft auszurichten. Noch heute ziert Franz v. Liszt fast jedes Lehrbuch des Strafrechts als Ur-Vater und Apologet eines umfassenden und herrschenden Präventionsverständnisses. Strafrecht soll danach exklusiv gesellschaftsgestaltende Funktionen haben. Das nach wie vor Geltung beanspruchende Credo lautet: »Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik!« Dabei wird meistens übersehen, dass v. Liszt neben der *Abschreckung* und der *Besserung* auch die *Unschädlichmachung* des »nicht besserungsfähigen Verbrechers«, des »unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers« empfahl. Galassi, die das eindrucksvoll herausarbeitet, stellt fest, dass diese keineswegs trennscharfe Dreiteilung der Delinquenten schon damals und auch ins 20. Jahrhundert hinein Raum bot »für moralische und moralisierende Konnotationen, auf die weder die Anhänger der so genannten klassischen noch der so genannten modernen Strafrechtsschule verzichten wollten« (359). Für die »Unverbesserlichen« hatte v. Liszt als Apologet des präventiven Strafrechts folgende Sanktionsausgestaltungen im Blick: »Strafknechtschaft mit strengstem Arbeitszwang«, »Isolationshaft in Dunkelheit bei Wasser und Brot« und bei ungünstiger Zukunftsprognose: »Schutzstrafe« und »Schutzhaft« (392 f.). Für die Phase des Rechtsunter-

gangs im 20. Jahrhundert war damit die *Begrifflichkeit* schon vorgegeben.

Im Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik beeinflusste die ätiologisch-individualisierende Kriminologie psychiatrischer Orientierung das kriminalpolitische Programm der Strafrechtsreform-Bewegung so gut wie nicht, höchstens scheinbar. Die präventive Reformbewegung begründete ihre Ziele lediglich normativ: Das waren damit »normativ begründete Entscheidungen, über die man verhandeln, die man aber eben auch ablehnen konnte« (414). Galassis Fazit: Zu einer »wirklichen Verwissenschaftlichung der Kriminalpolitik« habe diese normative Kriminologie nicht geführt. Selbst aus heutiger Sicht ist es allerdings immer nur ein frommer Wunsch, dass Wissenschaft Kriminalpolitik oder Politik überhaupt zu leiten vermag: Hier eine Kausalbeziehung zu vermuten ist hyper-naiv. Galassi sieht es denn auch umgekehrt. Die präventive Strafrechtsreform-Bewegung hat die Kriminologie beeinflusst, die sich von Anfang an als anwendungsorientierte Wissenschaft verstand. Die Erforschung der Kriminalitätsursachen war nicht als zweckfreier Beitrag zur Mehrung wissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse gedacht, sondern sie verstand sich als präventive Strafrechtsreform-Bewegung, als Lieferant für praxisnahe Leitfäden der Kriminalitätsbekämpfung.

Die Beantwortung der Frage, ob die Kriminologie diesen »Kinderschuhen« jemals entwachsen ist, war nicht mehr Aufgabe der nachgewiesenen Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung der Kriminologie im deutschen Kaiserreich. Galassi hat gezeigt, dass mit geschichtswissenschaftlicher Methodik der klare *Ideologiegehalt* einer – sich als rein wissenschaftlich verstehenden – normativen »Hilfswissenschaft« überzeugend nachgewiesen wer-

den kann. Vor dem Hintergrund der Brutalität und Ineffizienz eines überkommenen Strafrechtssystems mögen die sozial- und kriminalpolitischen Beweggründe einer normativ-psychiatrischen Kriminologie nachvollziehbar sein, Wissenschaft im Sinne zweckfreier Erkenntnisvermehrung war das indes nie, nur gut gemeinte Strafrechtsreformbemühung.

III.

Die Analyse der Geschichte der Kriminologie aus einer internationalen Perspektive trägt und erweitert Galassis Forschungsergebnis. Peter Becker (Universität Linz) und Richard F. Wetzell (German Historical Institute Washington D.C.), zwei international versierte Historiker, vermitteln unter dem bemerkenswerten Titel »Kriminelle und ihre Wissenschaftler« einen vertieften Einblick in die Forschungsinteressen einer Gruppe *internationaler* Geschichtswissenschaftler, die in etwa für denselben Zeitraum wie Silvana Galassi – noch etwas verlängert in das 20. Jahrhundert hinein – die Geschichte der Kriminologie in den Blick genommen hat. 21 Forscher haben im Jahr 1998 auf einer internationalen Tagung im European University Institute in Florenz einen historischen Diskurs geführt, den die beiden Herausgeber in vier Abschnitten nunmehr publizieren. Waren bei Galassi die Tiefe der Analyse und die Konzentration auf einen nationalen Gegenstand beeindruckende Forschungsmerkmale, ist es nun die Vielfalt der methodischen und inhaltlichen Ansätze, die ähnliche Ergebnisse für die Geschichte der Kriminologie – auch aus internationaler Perspektive – im gleichen Zeitraum aufweisen.

In einem *ersten Teil* wird der Glaube an die Gestaltbarkeit sozialer Verhältnisse im Nachklang zur Aufklärung thematisiert (liberation of reason). Dieser Präventionsglaube war eng ver-

bunden mit dem Vertrauen der Aufklärung in die menschliche Vernunft sowie der Annahme, dass ausschließlich sozial-integratives Leben und Handeln als rational anzusehen sei. Man wollte das Problem »Kriminalität« in den Griff bekommen, um damit das Ideal der Gleichheit (als Kern aller rechtlichen Reformen der Aufklärung) mit all den offensichtlichen Formen der Ungleichheit, die auch nach der Französischen Revolution fortbestanden, in Einklang zu bringen. Diesem Aspekt folgend beleuchtet das von Marc Renneville bearbeitete Kapitel die Rolle der Französischen Revolution und ihrer institutionellen Experimente im Hinblick auf die Ausgestaltung eines modernen kriminologischen Denkens in Frankreich. Als die neue politische und ökonomische Ordnung daran scheiterte, das Kriminalitätsproblem signifikant zu reduzieren, scheiterte zugleich auch das Gedankenexperiment der Aufklärung, mit einer systematischen Reform von Staat und Gesellschaft Kriminalität abzuschaffen. Diese Erfahrung des Scheiterns gab der Erforschung des Wesens der Kriminalität und der Entwicklung neuer Strategien der Kriminalitätsreduzierung einen neuen Schub. Martin J. Wiener versucht aus den Urteilen viktorianischer Richter das anthropologische Muster des »vernünftigen Menschen« (reasonable man) herauszuarbeiten: Rationalität, Perfektionismus und Selbstkontrolle wurden zum Anknüpfungspunkt für die Rechtsmedizin im Allgemeinen und die psychiatrischen Gutachten im Besonderen. Im Gegensatz dazu steht die Analyse rassistischer Stereotypen von Michael Berkowitz: Juden als gefährlichste Gruppe unter den professionellen Kriminellen. Diese und andere Ambivalenzen zwischen moralischen und wissenschaftlichen Ausrichtungen rekonstruiert Andrew Lees am Beispiel protestantischer Kleriker mittels derer starker moralischen Kritik am urbanen Leben

(Stadtwanderungen). Aber auch diese Perspektive schnitt sich mit medizinisch-analytischen Argumenten. Insgesamt ist das Auftaktkapitel mithin am Nachweis der Unstetigkeiten und Brüche der Struktur des kriminologischen Diskurses orientiert, was Peter Becker zusammenfassend aufzeigt. Dieser Befund schließt nahtlos an Galassis Feststellung zur Kriminologie als der »Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung« an.

Der *zweite Teil* des Buches beschreibt Kriminologie als wissenschaftliche und politische Übung im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Cesare Lombrosos »l'Uomo Delinquente« ist zentraler Bezugspunkt der nun referierten kriminologischen Debatte. Die einleitenden Kapitel befassen sich zunächst mit Lombroso selbst, mit der Reaktion auf Lombrosos anthropologische Theorien in verschiedenen Ländern und deren Einfluss auf die Kriminalpolitik im Allgemeinen. Thematisiert werden die zentralen physischen Begrifflichkeiten Lombrosos (Atavismus des »geborenen Kriminellen« vs. Degenerationstheorie) (Mary S. Gibson und Nicole Hahn Rafter). Der überragende Einfluss der Medizin für die gesamte Kriminalpolitik wird belegt durch die Arbeiten von Mariacarla Gadebusch Bondio, die zugleich am Beispiel deutscher Autoren den Nachweis führt, dass sich ein Wandel in der Betrachtung vom »geborenen Kriminellen« hin zum »degenerierten minderwertigen Individuum« zeigt. Beleg sind Emil Kraepelins und Gustav Aschaffenburgs Schriften, in denen sich eine Abwendung vom anthropologischen hin zu einem psychopathologischen Diskurs niederschlägt. Diese Entwicklung hängt aus der Sicht der Autorin auch damit zusammen, dass der kulturelle Pessimismus, das unkritische Vertrauen in die Wissenschaft und die Bereitschaft, den Einzelnen für die Gesellschaft zu opfern, Wesens-

merkmale der deutschen Psychiatrie der Jahrhundertwende waren. Gegenstand dieses Kapitels ist ferner die aufkommende Differenzierung des sozialen Kontrollapparates, der neben Kriminellen auch psychisch Kranke, Alkoholiker und »Zurückgebliebene« erfasste und damit verbundene Interventionsausweitungen zeigte (größerer Ermessensspielraum des Strafapparates). Insgesamt kennzeichnend für diese historische Phase ist die Spannung zwischen optimistischen und pessimistischen Schlussfolgerungen aus den biologischen Kriminalitätstheorien, die einerseits signalisierten, effektivere therapeutische Methoden der Rehabilitation entwickeln zu können, aber andererseits implizierten, dass in vielen Fällen kriminelles Verhalten das Resultat unveränderbarer genetischer Faktoren sei: Es standen sich mithin ein fortschrittlich-humanitäres und ein reaktionär-repressives Potential gegenüber. Letzteres wird in den vier Schlussbeiträgen bestätigt. Laurent Mucciellis Referat befasst sich mit der Verbindung zwischen Kriminologie, Eugenik und der Rassenhygiene-Bewegung innerhalb medizinischer Debatten im Frankreich der Jahrhundertwende. Im Zuge dieses medizinischen Kriminalitätsdiskurses wurden Kriminelle oftmals sogar als Tiere umschrieben, wobei diese Entmenschlichung – im Sinne einer »Reinigung des sozialen Körpers« – den Ruf der Mediziner nach der Todesstrafe erschallen ließ. Die Differenzierung der Kriminellen in »Verbesserliche« und »Unverbesserliche«, die v. Liszt in Deutschland in den Mittelpunkt seiner Reformüberlegungen stellte, hat offensichtlich auch international Anklang gefunden, sogar in Australien: Trennung der Heilbaren von den Nichtheilbaren (Stephen Garton). Auch für Argentinien wird berichtet, dass die Gesellschaft das Recht habe, sich gegen die »Gefährlichkeit des Täters« zu verteidigen, wobei die positivistisch-medizini-

schen Kriminalitätskonzepte dort sogar zu einer Ausweitung der Staatsmacht geführt hätten, um unter dem Vorwand der Wissenschaft die totale staatliche Kontrolle der Unterschicht herbeizuführen (Ricardo D. Salvatore). Über Japan weiß Yoji Nakatani zu berichten, dass man das »gefährliche Gedankengut des Kommunismus« auch als ein Zeichen für »psychologische Abnormalität« wertete. Japanische Kriminologen behaupteten schließlich, eine Blutuntersuchung habe ergeben, dass Taiwanesen aufgrund genetischer Veranlagung besonders »rebellisch« seien. Diese politische Kriminologie erreichte 1940 ihren Höhepunkt im Erlass eines nationalen Eugenikgesetzes – eine Übereinstimmung mit dem eugenischen Rassismus der Achsenmacht NS-Deutschland.

Der *dritte Abschnitt* des Werkes thematisiert die Professionalisierung der Kriminologie der Jahrhundertwende, das heißt, er befasst sich mit den Instrumenten der Forschung und der Wissensvermittlung. So untersucht Martine Kaluszynski Kongresse und Rechtszeitschriften als wichtige Elemente der Produktion und des Austauschs kriminologischen Fachwissens. David G. Horn widmet sich der Entwicklung und Verwendung hoch spezialisierter Werkzeuge der kriminal-anthropologischen und psychometrischen Forschung. Jane Caplan behandelt die Rolle von Tätowierungen im kriminologischen Diskurs der Jahrhundertwende. Die verbreitete Wertung von Tätowierung als äußerlich sichtbares Zeichen für »moralische Defizite« belegt eindrucksvoll die Oberflächlichkeit mancher als »Forschungsmethode« deklarierten Techniken. Lombroso verfügte in Turin sogar über eine Sammlung von tätowierten Hautstücken. Philippe Artières analysiert Biografien von Kriminellen, die von der Kriminologie der Jahrhundertwende lediglich als Beweis für »psychische Abartigkeit« gewertet

wurden. Peter Fritzsche befasst sich mit der medialen Behandlung von Kriminalität und Kriminellen im Berlin der Kaiserzeit, die das Monopol der Kriminologen zur Produktion kriminologischen Wissens langsam in Frage stellte.

Der *vierte und letzte Abschnitt* wendet sich dem Höhepunkt der medizin- und psychiatriezentrierten Kriminologie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu, mit dem Haupttitel: »Weimar und das nationalsozialistische Deutschland«. Dieser Abschnitt beginnt mit einem Überblick Richard F. Wetzells über die Entwicklung der Kriminologie in der Weimarer Republik (1919–33) und im Dritten Reich (1933–45). Charakterisierend für die deutsche Kriminologie Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Nazi-Herrschaft war die Dominanz der Erforschung biologischer anstatt sozialer Ursachen für Kriminalität. Wetzell legt gleichwohl dar, dass der kriminologische Diskurs in Deutschland zwischen 1920 und 1930 von Spannungen geprägt war, die in der These der Psychiater, Kriminalität sei auf erblich bedingte Neigungen zurückzuführen, einerseits und den wachsenden methodischen und konzeptionellen Erkenntnissen andererseits ihren Ursprung hatten. Hieraus und aus der Tatsache, dass auch während der Nazi-Herrschaft Zwangssterilisationen von Verbrechern kontrovers blieben, leitet der Autor die Schlussfolgerung ab, dass der Triumph des genetischen Determinismus nicht so eindeutig war, wie es sich oft darstellte. Oliver Liang untersucht den »kriminal-biologischen Dienst« im bayerischen Strafvollzug und erbringt entlang der Liszt'schen Dreiteilung (»besserungsfähig«/»nicht-besserungsfähig«/»unentschlossen«) den Nachweis, dass die Sympathie des Vollzugs-personals für die Kriminalbiologie von dem Wunsch getragen war, eine bürgerliche Moralansicht auf biologische Grundlagen zu übertra-

gen. Die zuschreibende Diagnose »nicht-besserungsfähig« sei in Wahrheit nichts anderes als ein in wissenschaftliche Termini eingekleidetes moralisches Urteil. Die Schlussabschnitte beschäftigen sich noch mit Psychoanalyse (Gabriel N. Finner: Feindseligkeit der Psychiatrie und gerichtliches Misstrauen) und Alkoholismus (Geoffrey J. Giles). Als während der NS-Zeit »schwerer Alkoholismus« zu einem Anordnungsgrund für Zwangssterilisation wurde, erreichte damit die Verknüpfung von Kriminalität und »biologischer Abnormalität« ihren Höhepunkt. Wenn – so die Herausgeber – »biologische Abnormalität« (vorliegend Alkoholismus) eine Ursache für kriminelles Verhalten darstellt, warum sollte man dann nicht kriminelles Verhalten selbst als Symptom für »biologische Abnormalität« ansehen? Der Wechsel von einer moralischen zu einer medizinischen Definition der Kriminalität und der Kriminellen, der während des 19. Jahrhunderts stattfand, änderte auch den Fokus der Präventionsbemühungen. Die Conclusio lautet damit: *Strategien zur Verhinderung von Kriminalität fokussieren auf eine Verhinderung der Existenz von Kriminellen! Auf Deutschland bezogen hat es die Machtergreifung der Nationalsozialisten möglich gemacht, einige der radikalsten Gedankenexperimente dieser Art von Kriminologie zu institutionalisieren – mit der Folge der Ermordung unzähliger Opfer.*

IV.

Das dritte zu besprechende Buch zeichnet »Eine Geschichte der Kriminalistik« nach mit dem reißerischen Titel: »Dem Täter auf der Spur«. Der Historiker Peter Becker lässt sich von seiner Begeisterung für eine kulturgeschichtliche Studie der Kriminalistik offenbar überwältigen. Vielleicht sollten ihm die Worte des FAZ-Autors Roellecke zur Mahnung reichen, der

meinte, die Lektüre dieses Buches sei ein »Muss« für jeden Kriminalbuchautor (FAZ 23.11.05). Zwar sollten sich auch solche in einer »historisch-ethnographischen Annäherung an die Kriminalistik« (Becker) informieren können, freilich wäre allein dies nicht die Mühen wissenschaftlicher Recherchen wert, denen sich der Autor unterzogen hat. Die Kriminalistik hat ausschließlich das Ziel, der Polizei bei der Aufklärung eines Straftatverdachts zu helfen, was gewiss legitim ist. Sie ist selbst keine Wissenschaft, stützt sich nur auf naturwissenschaftliche Methoden. Gleichwohl will Becker sie (die kriminalistischen »Praktiken zur Prävention und Aufklärung von Verbrechen«) mit den Konzepten der neuen Wissenschaftssoziologie und Wissenschaftsgeschichte analysieren (10). Die Entwicklung und die Nutzung der jeweiligen kriminalistischen Verfahren will Becker dabei in einen »gesellschaftsgeschichtlichen Bezugsrahmen« stellen (17). Auf die Einlösung dieser bedeutsamen Ansagen hofft der Leser allerdings vergeblich. Zwar ist es zutreffend, dass seit dem späten 18. Jahrhundert die medizinische Kompetenz Einzug in das Strafverfahren findet und insofern die Integration wissenschaftlicher und technologischer Kompetenzen zunimmt. Das ist freilich ein paralleler Prozess im Zuge der Abschaffung der Folter und formeller Beweisverfahren zugunsten der Einführung des Instituts der »freien Beweiswürdigung« für die Strafrichter. Diese konnten von nun an aus dem Inbegriff der strafrechtlichen Hauptverhandlung den Tatnachweis nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv schöpfen. Wissenschaftlich-technologische Aufklärungskompetenz ist mithin von Nöten. Dieser von Becker skizzierte justizgeschichtliche Bezugsrahmen ist aber auch der einzig brauchbare Beleg für die versprochenen gesellschaftsgeschichtlichen Verknüpfungen mit der Entwicklung der Kriminalistik. Im

Übrigen wird der Leser mit einer Fülle technischer Entwicklungen im Sinne eines Polizeihandbuchs vertraut gemacht: Fotografie im Dienst von Spurensicherung und Erkennung (65 ff.), internationale Polizeikooperation (89 ff.), der Fingerabdruck (114 ff.), das kriminalistische Labor (136 ff.), die Medien als Hilfsmittel der Polizei (163 ff.), der »Kommissar Computer« und die Rasterfahndung (187 ff.), der genetische Fingerabdruck (210 ff.) und abschließend neue Wege der Fallanalyse (profiling, 231 ff.). Der Autor breitet ein erstaunliches Faktenwissen zur polizeilichen Fahndungsarbeit aus, was Roellecke als besonders lesenswert empfiehlt. Und in der Tat ist es das auch, nur fehlt der versprochene Analyserahmen für das gesellschaftsgeschichtliche und gesellschaftspolitische Verständnis. Wer sich als Historiker nahezu entzückt zeigt von der Fülle und Komplexität polizeilicher Fahndungsmittel, darf hinter der Inhaltsüberschrift »Auf dem Weg zum gläsernen Menschen?« das Fragezeichen nicht nur rein deklaratorisch setzen, sondern muss sich hierzu auch inhaltlich verhalten. Das tut der Autor indes nicht. Es wird lediglich behauptet, der Stand der Kriminalistik sei das »Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen Funktionalität und Rechtsstaatlichkeit, der von einer kritischen Öffentlichkeit eingefordert und überwacht wird« (14). Schön wäre das alles, denkt der strafrechtlich informierte kritische Leser, aber nichts trifft von alledem zu. Will man mehr als historisch-technologische Information vermitteln (und das erwartet man von einem einschlägig ausgewiesenen Historiker), muss man auf den gesellschaftlichen und kontrolltheoretischen Kontext präzise eingehen, um sich nicht dem Vorwurf rein kriminalistischer Neugier und Begeisterung auszusetzen. Dann würde man das übermächtige und unkontrollierte Anwachsen polizeilicher Technologien als

usurpierende »Stunde der Exekutive« verdeutlichen müssen, die die Judikative und Legislative in den Schatten stellt und die Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Gewalt ad absurdum führt. Die von der Zustimmung der Bevölkerung ganz überwiegend getragene Sicherheitsgesellschaft, die für den scheinbaren Zugewinn an Sicherheit den Rechtsstaat freiwillig und ohne Not aufkündigt, wird von der Rationalität des Sicherheitsstaates über kurz oder lang überwältigt werden, und zwar unter anderem durch den Rechtsabbau infolge einer entfesselten operativen Polizeitätigkeit. Die Politik des Sicherheitsversprechens führt zu einem paradoxen erhöhten Sicherheitsbedürfnis, zumal schon die versprochene totale Sicherheit in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gar nicht herstellbar ist. Kriminalistische Technologien der Verdachtsaufklärung unkritisch publikumswirksam zu vermarkten (»Dem Täter auf der Spur«) ist wissenschaftlich kontraproduktiv, auch wenn man rein historisch die »Geschichte der Kriminalistik« nachzeichnet und sie in Erinnerung an den Wunsch des verstorbenen Vaters, Polizist zu werden, diesem – was im Vorwort durchaus sympathisch wirkt – widmet.

V.

Die historischen Analysen verdeutlichen den hohen Stellenwert der Geschichtswissenschaft für das Verständnis des Strafrechts, seiner Entwicklung und seiner Anwendung. Das Strafrecht selbst und auch die traditionell sich »hilfswissenschaftlich« verstehende Kriminologie (von der Kriminalistik ganz abgesehen) sind nicht in der Lage, ihre gesellschaftlichen Funktionen umfassend analytisch in den Blick zu nehmen. Hierzu bedarf es externer Reflexionswissenschaften mit eigenständigem methodischem Zugriff. Die Rechtsgeschichte im engeren Sinne ist hierfür

auch nicht geeignet, zu sehr ist sie den normativen Bezügen und Fixierungen verpflichtet. Es ist ein wesentliches Ergebnis der vorgestellten geschichtswissenschaftlichen Kriminologie-Analysen, die selbst gewählte und selbst verantwortete Beschränkung der Kriminologie auf individual-ätiologische Erklärungsansätze psychiatrischer Ausrichtung nachgewiesen zu haben – national wie international. Damit ist zugleich die wissenschaftliche Bedeutungslosigkeit dieser Disziplin schon seit ihren Anfängen belegt und ebenso treten – durch den selbst gewählten reduktionistischen Status einer strafrechtlichen »Hilfswissenschaft« – ihre verheerenden Mitwirkungen am Biologismus und Rassismus des 20. Jahrhunderts deutlich zu Tage.

Auch die Befunde wissenschaftlicher Hirnforschung zu Beginn des 21. Jahrhunderts können an dieser negativen Einschätzung einer normativen Kriminologie psychiatrischer Ausrichtung nichts ändern. Denn nichts hat sich durch die Ergebnisse neuerer Hirnforschung für eine unabhängige wissenschaftliche Erkenntnis-suche im Bereich sozialer Kontrolle geändert. Damals wie heute steht das Strafrecht bezüglich der nicht nachweisbaren Willensfreiheit des Menschen vor gleichen Herausforderungen: Soll der prinzipiell »schuldlose Verbrecher« bestraft oder (zum Schutz anderer) nur verwahrt werden? Silvana Galassi hat diesen Streitstand breit dokumentiert und analysiert. Zudem ändern die Nachweise weitgehender genetischer Determination – will man naturwissenschaftlichen Disziplinen darin folgen – nichts an der anthropologischen und demokratietheoretischen Konsequenz, dass sich die Gesellschaft auf absehbare Zeit von der *Fiktion* eines freien Willens nicht wird verabschieden können oder wollen. Auf dieser Fiktion menschlicher Willensfreiheit basieren die meisten derzeit verfügbaren Gesell-

schaftsmodelle. Wollte man sich von diesem die Gesellschaft insgesamt tragenden Konstitutionsprinzip gleichwohl verabschieden, drohte eine erneute, diesmal totale Unmündigkeit und Fremdbestimmtheit.

Aus der Perspektive einer – erst zum Ende des 20. Jahrhunderts in Deutschland – sich formierenden Soziologie des Strafrechts sei abschließend vermittelt, dass es der universitären Kriminologie bis heute nicht gelungen ist, die selbst verschuldete wissenschaftliche Unmündigkeit zugunsten einer reflexiven und autonomen Soziologie des Strafrechts zu überwinden. Eher ist die Situation und die Rolle der sich nach wie vor als Anwendungswissenschaft des Strafrechts verstehenden Universitätskriminologie noch bedrückender, randständiger und wissenschaftlich unbedeutender geworden. Das wiederum hängt primär mit der Entwicklung des Strafrechts zum Ende des 20. Jahrhunderts zusammen. Die präventiv-gestaltende Ausrichtung des Strafrechts im Sinne der »modernen« Strafrechtsschule eines Franz v. Liszt, die spät in das 20. Jahrhundert hineinwirkte, ist durch ein *symbolisches Risikostrafrecht* und ein nunmehr sich abzeichnendes *Sicherheitsstrafrecht* ersetzt worden (siehe hierzu P.-A. Albrecht, Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht, 3. Aufl. 2005, 58 ff., 131 ff.). Da hierbei das Individuum als »Täter«

völlig aus dem Blickfeld des Rechts verschwindet und das Strafrecht einen *rigorosen Systembezug* vom Gesetzgeber zugewiesen bekommt, ist auch die Wissenschaft des Strafrechts an ihrem Ende angelangt – mit der Folge, dass ebenso die anwendungsorientierten Hilfswissenschaften in diesem Prozess der Rechts- und Freiheitsvernichtung weder einen wissenschaftlichen noch einen universitären Stellenwert behalten. Insofern ist in Zeiten *verdachtsunabhängiger operativer Sicherungszugriffe* der Polizei, was ein Ausdruck allgemeiner Rechtsvernichtung ist, der wissenschaftliche Verzicht, diese Prozesse auch historisch-rechtspolitisch zu analysieren, besonders schmerzlich. Die naiv anmutende Freude, dem Täter mit hochtechnologischer Potenz ständig »auf der Spur« zu sein, lässt zusätzliche – wissenschaftliche – Besorgnis aufkommen. Aber all das wird die Geschichtswissenschaft auch wieder eines Tages komplex in den Blick nehmen müssen. Hoffentlich hat sie dann noch die Gelegenheit, sich die notwendigen Drittmittel dafür beschaffen zu können. Eine universitäre Kriminologie, ob nun autonom oder traditionell, wird es dann vermutlich nicht mehr geben.

Peter-Alexis Albrecht

Irrationales Kind der Moderne*

Im seinerzeit in ganz Europa für seine Kriminologie berühmten Graz gründete sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine neue Teildisziplin. Diese schaffte es 1927 zu einer eigenen Untersuchungsstelle, an der Theorien entworfen

und Praktiken erprobt wurden, denn nebenan befand sich eine Männerstrafanstalt. Studenten und Professoren traktierten die Insassen mit Untersuchungsbögen, anhand derer Persönlichkeitsprofile erstellt und Rückfälligkeitsprognosen

* CHRISTIAN BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (Rechtsgeschichtliche Studien 12), Hamburg: Kovač 2005, 354 S. sowie eine CD-Rom, die beim Besprechungsexemplar fehlte, ISBN 3-8300-2166-6